

Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2016

**5319**

**Beschluss des Kantonsrates  
über den Bericht des Regierungsrates für das Jahr 2015  
zum Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager**

(vom .....

*Der Kantonsrat*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. November 2016,

*beschliesst:*

I. Vom Bericht des Regierungsrates für das Jahr 2015 zum Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager wird Kenntnis genommen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

**A. Ausgangslage und Auftrag**

Seit mehr als 40 Jahren wird in der Schweiz in Kernkraftwerken Strom produziert. Von 1969 bis 1984 gingen insgesamt fünf Kernkraftwerke ans Netz. Entsprechend fallen seit über vier Jahrzehnten radioaktive Abfälle an. Weitere Abfälle entstehen, wenn die Kernkraftwerke dereinst stillgelegt werden. Auch Betriebe der Medizin, Industrie und Forschung verwenden radioaktive Materialien und erzeugen radioaktive Abfälle. Das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) schreibt vor, dass radioaktive Abfälle im Inland so zu entsorgen sind, dass der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist (Art. 30 Abs. 2 und 3 KEG). Es gilt das Verursacherprinzip (Kostentragungspflicht); die Abfallproduzenten sind ausserdem verpflichtet, eine sichere Lösung für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle zu finden (Realleistungspflicht). Für die radioaktiven Abfälle aus Medizin, Industrie und

Forschung übernimmt der Bund gegen eine Gebühr der Abfallproduzenten die Verantwortung. Für die Abfälle aus der Stromproduktion sind die Betreiber der Kernkraftwerke zuständig.

Die Entsorgung der radioaktiven Abfälle stellt die Verursacher vor besondere Herausforderungen. Unter Berücksichtigung der Langlebigkeit der Radionuklide müssen radioaktive Abfälle für sehr lange Zeit in stabilen Systemen eingelagert werden. Hochradioaktive Abfälle (HAA), einschliesslich abgebrannter, d. h. verbrauchter Brennelemente, sind etwa eine Million Jahre, schwach- und mittlerradioaktive Abfälle (SMA), wie sie aus dem Betrieb sowie der Stilllegung von Kernkraftwerken stammen, etwa 100 000 Jahre von der Lebenswelt fernzuhalten. Bauten an der Erdoberfläche sind dafür nicht geeignet, nach dem heutigen Stand des Wissens bieten nur tiefe geologische Schichten im Untergrund die erforderliche Stabilität. Für die Suche nach einer Entsorgungslösung in der Schweiz gründeten die Betreiber der Kernkraftwerke gemeinsam mit dem Bund 1972 die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra). Diese erarbeitet die technisch-wissenschaftlichen Grundlagen für die Entsorgung, schlägt Standortgebiete für ein Tiefenlager vor, führt Untersuchungen zur Charakterisierung der Standortgebiete durch und bereitet Bau und Betrieb des Lagers vor.

Zur Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden im Zusammenhang mit der Standortsuche für geologische Tiefenlager rief der Bundesrat 2008 ein Sachplanverfahren ins Leben. Am 2. April 2008 legte er im Konzeptteil des Sachplans «Geologische Tiefenlager» die Sachziele des Bundes sowie Verfahren und Kriterien fest, nach denen das Standortauswahlverfahren in der Schweiz durchgeführt wird. Damit gewährleistet er ein transparentes, nachvollziehbares und verbindliches Verfahren, in dem die betroffenen Kantone, Gemeinden und das benachbarte Ausland von Beginn weg einbezogen werden. Ziel des Verfahrens ist es, je ein geologisches Tiefenlager für HAA und SMA zu finden, wobei auch ein Kombi-Lager für beide Abfallkategorien (HAA/SMA) möglich ist. Oberstes Ziel ist dabei die Gewährleistung der Sicherheit von Mensch und Umwelt.

Auch der Kanton Zürich ist vom Auswahlverfahren betroffen, da zwei der sechs möglichen Standortgebiete für ein geologisches Tiefenlager auf seinem Kantonsgebiet liegen. Es handelt sich dabei um die beiden Standortgebiete «Zürich Nordost» im Zürcher Weinland und «Nördlich Lägern» im Zürcher Unterland. Gemäss kantonalem Richtplan (vom 18. September 2015, Kap. 5.7.3) ist der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat bezüglich des Auswahlverfahrens jährlich Bericht zu erstatten.

## **B. Grundhaltung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat stellt fest, dass der Kanton Zürich bereits zahlreiche Sonder- und Zentrumslasten für die Schweizer Allgemeinheit trägt, beispielsweise den Flughafen Zürich, ein starkes Verkehrsaufkommen auf Strasse und Schiene sowie Finanzrisiken und auch grössere Aufwendungen im Bereich der Bildung. Trotzdem gilt auch für den Regierungsrat als oberstes Ziel, in diesem Auswahlverfahren den geeigneten Standort für die Lagerung radioaktiver Abfälle zu finden und die langfristige Sicherheit von Mensch und Umwelt sicherzustellen – entsprechend unterstützt er das Sachplanverfahren (vgl. Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 29/2008 betreffend Engagement des Regierungsrates für den Sachplan «Geologische Tiefenlager»). Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass alle Standortregionen im Verfahren mit der gleichen Gründlichkeit geprüft werden und ein grösstmöglicher Einbezug der betroffenen Bevölkerung sowie ihrer Bedürfnisse, Werte und Interessen sichergestellt wird. Diese Haltung hat der Regierungsrat in seinen Stellungnahmen zum Entsorgungsnachweis (Beschluss vom 21. Dezember 2005 betreffend Projekt Opalinuston Zürcher Weinland), zum Konzeptteil des Sachplans Geologische Tiefenlager (Beschlüsse vom 23. August 2006 und 11. April 2007) und zu dessen Etappe 1 (RRB Nr. 681/2011) bereits zum Ausdruck gebracht. Der Regierungsrat erwartet dieselbe Haltung auch von anderen möglichen Standortkantonen.

## **C. Auswahlverfahren**

### **1. Koordination von Bund, Kanton und Gemeinden**

Der Sachplan ist ein Instrument der Raumplanung und dient der Koordination raumwirksamer Tätigkeiten von Bund und Kantonen. Für die Erarbeitung von Sachplänen ist gemäss Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) der Bund verantwortlich. Das laufende Sachplanverfahren «Geologische Tiefenlager» wird vom Bundesamt für Energie (BFE) geleitet. Bei der Erarbeitung des Konzeptteils zum Sachplan nahm der Regierungsrat dazu Stellung (Beschlüsse vom 10. Mai 2006, 23. August 2006 und 11. April 2007) und brachte seine Anliegen ein.

Im Sachplanverfahren sind eine Vielzahl von Akteuren und Gremien beteiligt. Als unabhängige Aufsichtsbehörde überprüft das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI), ob die Nagra die gesetzlichen Vorschriften einhält und nach dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik vorgeht. Gutachten des ENSI werden von

der Eidgenössischen Kommission für nukleare Sicherheit (KNS) kommentiert, die selber ebenfalls Stellungnahmen zu wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten der Arbeiten der Nagra abgibt (im Sinne einer Drittmeinung neben dem ENSI).

Zur Koordination der Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden sind im Sachplanverfahren verschiedene Gremien eingesetzt, die das Vorgehen in unterschiedlichen Themenbereichen (z. B. Raumplanung, Sicherheit, Kommunikation) aufeinander abstimmen. Das wichtigste Gremium im Rahmen des Sachplanverfahrens ist der Ausschuss der Kantone (AdK). Dieser setzt sich aus Regierungsvertretungen der Standortkantone, betroffener Nachbarkantone und Nachbarstaaten, dem ENSI und dem BFE zusammen und steht unter dem Vorsitz von Regierungsrat Markus Kägi. Zusätzlich zum ENSI und der KNS überprüfen auch die Kantone die Unterlagen der Nagra hinsichtlich sicherheitstechnischer und anderer, beispielsweise raumplanerischer Gesichtspunkte. Für die Prüfung sicherheitstechnischer Gesichtspunkte setzte der AdK die Arbeitsgruppe Sicherheit Kantone (AG SiKa) ein, die sich aus Fachpersonen der Standortkantone zusammensetzt und unter der Leitung des Kantons Zürich steht. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die AG SiKa mit Fachleuten aus den Bereichen der Erdwissenschaften, der Bautechnik und der Sicherheitsanalyse zusammen – der Kantonalen Expertengruppe Sicherheit (KES). Im Auftrag der Kantone begutachten die Fachleute unter anderem die Unterlagen, die von der Nagra beim Bund eingereicht werden. Auch die Bevölkerung in den möglichen Standortregionen und interessierte Organisationen haben die Gelegenheit, im Verfahren mitzuwirken. Dazu wurden in den möglichen Standortgebieten sogenannte Regionalkonferenzen ins Leben gerufen. Diese setzen sich aus Vertretungen von Gemeindebehörden und interessierten Organisationen sowie aus Einzelpersonen zusammen und dienen dazu, die regionalen Anliegen im Sachplanverfahren einzubringen.

## **2. Sachplanverfahren in drei Etappen**

Das Sachplanverfahren ist in drei Etappen gegliedert. Am Ende jeder Etappe gehen die Unterlagen der Nagra in eine öffentliche Vernehmlassung, in der sich alle interessierten Stellen zu den Vorschlägen der Nagra oder zum Verfahren äussern können. Am Ende der Etappen 1 und 2 liegt die Entscheidung beim Bundesrat, welche Standortgebiete in der nächsten Etappe weiter untersucht werden sollen. In der Etappe 3 wird die Standortwahl gefällt. Sie wird mit der Erteilung der Rahmenbewilligung durch den Bundesrat abgeschlossen, die von den eidgenössischen Räten genehmigt werden muss. Dieser Entscheid untersteht

dem fakultativen Referendum. Nach Abschluss des Sachplans «Geologische Tiefenlager» folgen das Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren sowie der Bau des Tiefenlagers. Es wird heute davon ausgegangen, dass das SMA-Lager ab etwa 2050 und das HAA-Lager ab 2060 in Betrieb genommen und mit der Einlagerung radioaktiver Abfälle begonnen werden kann.

### *Etappe 1*

In der abgeschlossenen Etappe 1 des Sachplans suchte die Nagra auf dem Gebiet der ganzen Schweiz systematisch mögliche Standortgebiete für geologische Tiefenlager. Dabei hatte sie die Standortgebiete aufgrund im Sachplan vorgegebener Kriterien zur Sicherheit und technischen Machbarkeit zu bewerten und auszuwählen. Im Herbst 2008 schlug die Nagra sechs Standortgebiete vor: «Zürich Nordost» im Zürcher Weinland, «Nördlich Lägern» im Zürcher Unterland, «Jura Ost» (Kanton Aargau, Region Bözberg), «Südranden» (Kanton Schaffhausen), «Jura-Südfuss» (Kantone Aargau/Solothurn) und «Wellenberg» (Kantone Nid-/Obwalden). Die drei erstgenannten Standorte wurden als HAA- und/oder SMA-Lager vorgeschlagen, die drei letztgenannten Standorte als SMA-Lager. Die vorgeschlagenen Standortgebiete wurden von ENSI, KNS und den Fachleuten des AdK geprüft und gutgeheissen. Der Regierungsrat nahm dazu im Rahmen der Anhörung zu Etappe 1 Stellung (RRB Nr. 681/2011). Im November 2011 entschied der Bundesrat, alle sechs Standortgebiete ins weitere Verfahren aufzunehmen, womit Etappe 1 des Verfahrens abgeschlossen wurde.

### *Etappe 2*

In der laufenden Etappe 2 werden die Standortgebiete sicherheitstechnisch miteinander verglichen. Das Ziel ist, die Anzahl der Standortgebiete auf mindestens zwei Standorte pro Lagertyp (HAA/SMA) einzuengen. Zudem wird in jeder Standortregion unter Einbezug der Regionalkonferenz ein Standortareal für die Oberflächenanlagen eines allfälligen Tiefenlagers bezeichnet. Welche Standortgebiete für ein geologisches Tiefenlager in Etappe 3 des Verfahrens genauer untersucht werden sollen, wird der Bundesrat voraussichtlich Ende 2018 entscheiden.

### *Etappe 3*

In der anschliessenden Etappe 3 folgen ab 2019 weitere vertiefte erdwissenschaftliche Untersuchungen der verbliebenen Standortgebiete (z. B. Sondierbohrungen). Damit werden zusätzliche Erkenntnisse über den Aufbau des Untergrunds, insbesondere bezüglich der für den Bau eines Lagers geeigneten Gesteinsschicht (Opalinuston), gewonnen. Auf dieser Grundlage wird die Nagra einen Standort für ein HAA-Lager und einen Standort für ein SMA-Lager oder alternativ ein Kombi-Lager vorschlagen. In der Etappe 3 erarbeiten die Standortregionen Vorschläge zur regionalen Entwicklung und Grundlagen für Kompensationsmassnahmen und Abgeltungen. Schliesslich wird die Nagra Rahmenbewilligungsgesuche für die von ihr ausgewählten Standorte einreichen, die vom ENSI, weiteren Fachstellen des Bundes und von der AG SiKa/KES geprüft werden. Gemäss derzeitigem Planungsstand wird der Bundesrat voraussichtlich 2030 die Rahmenbewilligung erteilen. Dieser Entscheid muss von den eidgenössischen Räten genehmigt werden und untersteht dem fakultativen Referendum.

### **D. Aktueller Stand**

Entsprechend der Zielsetzung von Etappe 2, die Auswahl der Standorte einzuengen, erarbeitete die Nagra ihren sogenannten 2x2-Vorschlag, den sie im Januar 2015 veröffentlichte. Er sieht vor, dass in Etappe 3 nur noch die Standortgebiete «Zürich Nordost» und «Jura Ost» genauer untersucht werden. Im Auftrag des AdK prüfte die AG SiKa/KES die Unterlagen der Nagra auf erdwissenschaftliche und sicherheitstechnische Gesichtspunkte (Seismik, Tektonik, Erosion, Geomechanik, Sicherheitsanalyse) und informierte die Öffentlichkeit mit ihrem Fachbericht vom 11. Januar 2016. Die Fachleute des AdK kommen im Unterschied zur Nagra zum Schluss, dass auch das Standortgebiet «Nördlich Lägern» in Etappe 3 genauer untersucht werden sollte. Sie sind mit der von der Nagra angeführten Begründung nicht einverstanden, dass dieser Standort eindeutige sicherheitstechnische Nachteile gegenüber den beiden anderen aufweise. Mit der Zurückstellung der restlichen Standortgebiete dagegen ist der AdK einverstanden, ebenso damit, dass die Standorte «Zürich Nordost» und «Jura Ost» in Etappe 3 noch genauer untersucht werden. Gemäss Beurteilung der kantonalen Fachleute erfüllen alle drei Standortgebiete «Zürich Nordost», «Jura Ost» und «Nördlich Lägern» die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen. Alle drei Standortgebiete weisen Schwächen und Stärken auf (insbesondere bezüglich Erosion sowie bezüglich bautechnischer Gesichtspunkte), die in Etappe 3 genauer zu untersuchen sind. Mit diesem Vorgehen soll gewähr-

leistet werden, dass am Ende des Verfahrens der sicherste Standort gewählt wird. Die Vernehmlassung zu Etappe 2 des Sachplanverfahrens wird voraussichtlich Ende 2017 beginnen. Der Regierungsrat wird dann die Möglichkeit haben, diesen Anliegen Nachdruck zu verschaffen.

## 1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die verschiedenen geologischen Tiefenlagerstandorte müssen auch Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt werden. Das heisst, das Lager im Untergrund, das Felslabor und die Oberflächenanlage müssen auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. In einem ersten Schritt hat die Nagra dem Kanton Zürich im Dezember 2014 die Unterlagen für die UVP (provisorische Voruntersuchung) des Standortareals der Oberflächenanlage im Standortgebiet «Zürich Nordost» eingereicht («Zürich Nordost 6b» in der Gemeinde Marthalen). Die Oberflächenanlage dient unter anderem dazu, die Brennelemente in geeignete Behälter für die Lagerung im Untergrund zu verpacken. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) forderte von der Nagra zwecks Gesamtplanung und Verständlichkeit ein Übersichtsdokument, das die Nagra im Juni 2015 nachgereicht hat. Dieses zeigt die räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten sowie die Umweltaspekte der verschiedenen Teilprojekte des Tiefenlagers (z. B. Felslabor, Oberflächenanlage, Zugangsbauwerke) auf. Die Nagra muss es laufend aktualisieren und mit der Dokumentation der Teilprojekte abgleichen. Im November 2015 gab die KofU ihre Stellungnahme zur Voruntersuchung zum Standortareal der Oberflächenanlage in «Zürich Nordost» ab. Die Anliegen wurden in die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt aufgenommen, die im Februar 2016 ans BFE ging.

Im April 2016 wurden auch die Unterlagen für die UVP (provisorische Voruntersuchung) für die beiden Oberflächenanlagen im Standortgebiet «Nördlich Lägern» («Nördlich Lägern 2» bei Weiach und «Nördlich Lägern 6» bei Stadel) beim Kanton eingereicht. Die KofU nimmt unter Einbezug der jeweiligen Fachstellen im November 2016 dazu Stellung.

Der Regierungsrat äusserte sich bereits 2012 zu den Vorschlägen der Nagra für die Platzierung der Oberflächenanlagen (RRB Nr. 621/2012). Damals lehnte er fünf von sechs vorgeschlagenen Standorten für die Oberflächenanlagen ab, da sie im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> über wichtigen Grundwasservorkommen für die künftige regionale Trinkwasserversorgung liegen. Für den Kanton ist die Wahrung lebenswichtiger Interessen vorrangig, insbesondere die strategischen Interessengebiete für die Trinkwasserversorgung, unter anderem im Norden des Kantons (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 137/2013 betreffend

Rolle des Kantons Zürich in der Etappe II des Sachplanes geologische Tiefenlagerung [SGT]). In der Folge musste die Nagra ihre Vorschläge für die Standortareale der Oberflächenanlagen überarbeiten. Aufgrund dieser Überarbeitung wurde im Gebiet «Nördlich Lägern» ein neuer Standort aufgenommen («Nördlich Lägern 6»), der nun neben dem bereits im ersten Nagra-Vorschlag enthaltenen Standort «Nördlich Lägern 2» im Bericht für die UVP aufgeführt ist.

## **2. Seismische Messungen**

Zur Erkundung des Untergrunds wurden im Standortgebiet «Zürich Nordost» von Februar bis März 2016 dreidimensionale (3-D-)seismische Messungen durchgeführt. Zuvor hatte die Nagra die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Pächterinnen und Pächter informiert und deren Einwilligung für die Messungen eingeholt. Vibrationsfahrzeuge lösen Schwingungen aus, die mit Messinstrumenten (sogenannten Geofonen) aufgezeichnet werden. Deren Auswertung zeigt auf, wie die Schichtgrenzen der unterschiedlichen Gesteinsschichten im Untergrund verlaufen. Zudem lässt sich dadurch genauer als mit den schon früher durchgeführten zweidimensionalen seismischen Messungen abschätzen, in welcher Tiefenlage der als Wirtgestein geeignete Opalinuston vorliegt, wie mächtig dieser ausgebildet ist und vor allem wo Brüche oder Verformungen der Gesteinsschicht vorliegen, die den Bau eines Tiefenlagers beeinflussen.

Die Nagra hat beschlossen, auch im Standortgebiet «Nördlich Lägern» den Untergrund von Oktober 2016 bis Februar 2017 mit 3-D-seismischen Messungen zu untersuchen. Im April 2016 hat die Nagra mit Vorbereitungsarbeiten dafür begonnen. Sie begründet dies damit, dass sie keine Zeit verlieren will, falls die Bundesbehörden entscheiden würden, dass auch das Standortgebiet «Nördlich Lägern» in Etappe 3 weiter untersucht werden soll. Ein solcher Entscheid entspräche auch der vorläufigen Beurteilung des AdK. In acht Gemeinden, die in der Anflugschneise des Flughafens Zürich liegen, müssen die Messungen ausserhalb der Siedlungsgebiete während der Nacht durchgeführt werden, da die Aufzeichnung des Vibrationssignals durch den Fluglärm gestört wird. Betroffen sind die Gemeinden Bachs, Bülach, Höri, Glattfelden, Hochfelden, Neerach, Stadel und Weiach. Die Gemeinden wurden im Juni 2016 vom Kanton mit einem Schreiben informiert.



### 3. Gesellschaftsstudie

Der Kanton Zürich hat zusammen mit weiteren möglichen Standortkantonen eine «Gesellschaftsstudie» in Auftrag gegeben, die Fragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem «Image» der Standortregionen untersucht. Diese Studie ergänzt früher durchgeführte sozio-ökonomisch-ökologische Wirkungsanalysen. Die Bevölkerung in den Regionen «Zürich Nordost» und «Jura Ost» wurde von Ende 2015 bis Anfang 2016 ein erstes Mal befragt. In einigen Jahren soll mit einer zweiten Befragung beobachtet werden, wie sich der gesellschaftliche Zusammenhalt und das «Image» über die Zeit verändert haben. Ziel der Studie ist, Nachteile in den betroffenen Regionen zu erkennen und eine Grundlage für die Entwicklung geeigneter Gegenmassnahmen zu schaffen. Es wurden Personen innerhalb der Region für eine «Innensicht» sowie Einwohnerinnen und Einwohner umliegender Gebiete für eine «Aussensicht» befragt. Die Ergebnisse zeigen, dass fast alle Befragten die Lebensqualität in der Region «Zürich Nordost» als gut bis sehr gut bezeichnen und sich das «Image» über die Region durch die Planung eines möglichen Tiefenlagers bisher nicht verschlechtert hat. Ein gewisses Konfliktpotenzial zeigt die Tatsache, dass zwischen den Befürwortern und den Gegnern eines Tiefenlagers gegenseitiges Unverständnis herrscht. Argumente für oder gegen ein Tiefenlager werden von grossen Teilen der Gegner und der Befürworter nur als solche angenommen, wenn sie der eigenen Position entsprechen. Falls der Bundesrat entscheidet, auch das Standortgebiet «Nördlich Lägern» in Etappe 3 weiterzuziehen, werden auch in dieser Standortregion entsprechende Befragungen durchgeführt.

### 4. Standortregionen

Eine wichtige Aufgabe des Kantons im Rahmen des Sachplanverfahrens besteht in der Unterstützung der Standortregionen. Mitarbeitende der Baudirektion stehen den Regionalkonferenzen, den zugehörigen Fachgruppen, den Gemeinden und der lokalen Bevölkerung mit ihrem Fachwissen zur Verfügung. Die Bevölkerung in den Standortregionen wird von der Baudirektion regelmässig mit einem Bulletin zum Auswahlverfahren informiert, letztmals im März 2016 (Standpunkt Nr. 11, siehe [www.radioaktiveabfaelle.zh.ch](http://www.radioaktiveabfaelle.zh.ch)). Die Baudirektion unterstützte die Region «Zürich Nordost» auch in deren Forderung gegenüber der Nagra, im Gebiet nördlich Marthalen die hydrogeologischen Verhältnisse (Lage der unterirdischen Wasserscheide) im Hinblick auf die dort vorgesehene Oberflächenanlage genauer zu untersuchen. Mittels kabelgeführter (sogenannter geoelektrischer) Messungen sowie

mit 10 bis 50 m tiefen Bohrungen sollen der Grundwasserspiegel und seine Fliessrichtung sowie die Lage von Fels, Schotter und Moränen abgeklärt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der Planung der Oberflächenanlagen berücksichtigt werden, um das wichtige Rheintal-Grundwasservorkommen zu schützen (gemäss RRB Nr. 621/2012). Im Rahmen der unter Federführung des BFE laufenden Planungen von Etappe 3 setzt sich der Kanton ausserdem dafür ein, dass lokale und regionale Behörden auch in Etappe 3 umfassend beteiligt werden.

### **E. Ausblick**

Bis zum Abschluss der Etappe 2 des Sachplanverfahrens stehen folgende Aktivitäten an:

- Von Oktober 2016 bis Februar 2017 wird die Nagra (bzw. deren Auftragnehmerin, die Firma DMT) im Standortgebiet «Nördlich Lägern» 3-D-seismische Messungen zur Erkundung der Lage und Mächtigkeit der Gesteinsschichten im Untergrund durchführen.
- Im November 2016 nimmt der Kanton Stellung zur provisorischen Voruntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung der Oberflächenanlage im Standortgebiet «Nördlich Lägern».
- Nach Vorliegen des ENSI-Gutachtens zum 2×2-Vorschlag der Nagra und der KNS-Stellungnahme (voraussichtlich Mitte 2017) wird die AG SiKa/KES ihren Fachbericht vom 11. Januar 2016 überprüfen und bei Bedarf anpassen.
- Auf der Grundlage des Fachberichts der AG SiKa/KES wird der AdK (voraussichtlich im 3. Quartal 2017) seine Stellungnahme zum 2×2-Vorschlag abgeben.
- Im 1. Quartal 2017 wird sich der Kanton im Rahmen einer Anhörung zu den Gesuchen für Sondierbohrungen im Gebiet «Zürich Nordost» äussern können.
- Im Zeitraum von Dezember 2017 bis März 2018 werden sich gemäss derzeitiger Planung der Regierungsrat, die Regionen und die Gemeinden in der Vernehmlassung des BFE zur Etappe 2 des Sachplanverfahrens äussern können (unter anderem auch zum 2×2-Vorschlag der Nagra).

Nach Auswertung der Vernehmlassung wird der Bundesrat entscheiden, welche der sechs Standortgebiete in Etappe 3 des Verfahrens weiter untersucht werden sollen. Dieser Entscheid wird Ende 2018 erwartet und beendet die Etappe 2 des Sachplanverfahrens.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Mario Fehr	Beat Husi